



Benützungs-Reglement

Für Mieter und Mieterinnen
der Liegenschaft der Clique Schäflibach Urdorf
(max. 50-100 Personen)

Mietobjekt

Die Liegenschaft verfügt über einen Gemeinschaftsraum/Saal mit kleiner Küche, eine Remise, eine grosse Küche und eine Wiese mit Grillplatz. Sie bietet je nach Anlass und gemieteten Objekten Platz für 50-100 Personen.

Im Mietpreis inbegriffen ist die Benützung des gemäss Vertrag gemieteten Objekt (inkl. Inventar und Einrichtung), WC und Parkplätze für mind. 3 Fahrzeuge.

Mietdauer

Die Mietdauer beträgt grundsätzlich 24 Stunden. Die Objekte werden jeweils von 10:00 Uhr bis 10:00 Uhr des darauffolgenden Tages gebucht.

Mietpreis

Die Miet- und Benützungsgebühren entnehmen Sie bitte der entsprechenden [Preisliste](#).

Der Mietpreis ist innert 30 Tagen nach Erhalt des Vertrages zu überweisen. Nach Zahlungseingang wird die Reservation definitiv. Kurzfristige Vermietungen werden bei der Übergabe bar bezahlt.

Annulation

Tritt der Mieter bis 14 Tage vor Mietbeginn vom Vertrag zurück, wird ihm der Mietpreis bis auf einen Unkostenbeitrag von CHF 50.00 zurückerstattet.

Tritt der Mieter später als 14 Tage vor Mietbeginn vom Vertrag zurück, verfällt der gesamte Mietpreis zugunsten der Clique Schäflibach.

Übergabe des Mietobjekts

Der Liegenschafts-Verwalter wird sich einige Tage vor Mietbeginn mit dem Mieter zwecks Vereinbarung der Übernahme und Rückgabe in Verbindung zu setzen. Bei Ablauf der Mietdauer gemäss Vertrag ist der Schlüssel dem Liegenschafts-Verwalter zurückzugeben. Dieser kontrolliert das Inventar sowie die Reinigung der Räumlichkeiten. Bei Abgabe der Räumlichkeiten sind allfällige Schäden an Einrichtungen oder fehlendes Inventar sofort in bar zu bezahlen. Wurden zur Wegkennzeichnung Ballone aufgehängt, sind diese wieder zu entfernen.

Clique Schäflibach Urdorf

Benützungs-Reglement Vermietungen



Hausordnung

Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages verpflichtet sich der Benützer zur Einhaltung der Hausordnung und zur Kostenübernahme allenfalls durch die Benützung entstandener Schäden.

Der Mieter ist angehalten, zu den Räumlichkeiten, deren Einrichtungen und Inventar, der Aussenanlage sowie der Umgebung Sorge zu tragen.

Insbesondere verpflichtet sich der Mieter:

- in den Räumlichkeiten kein offenes Feuer zu entfachen
- nur auf dem Grillplatz oder entsprechenden Grillgeräten zu grillieren
- trotz abgelegenen Ort ist jegliche Belästigung der Umgebung durch übermässigen Lärm zu unterlassen
- das Abbrennen von Feuerwerken zu unterlassen (ausgenommen am 1. August und in der Silvesternacht)
- das Parkieren auf öffentlichem und privatem Grund (Strasse) ausserhalb des Liegenschaftsareals zu unterlassen
- keine Fahrzeuge innerhalb der Remise abzustellen
- Teller, Gläser, Besteck und anderes benutztes Inventar geordnet wegzuräumen
- die Lichtquellen beim Verlassen der Liegenschaft auszuschalten
- beim Verlassen der Liegenschaft nur mässig Glut auf der Feuerstelle/Cheminée zu belassen
- keine Bostitchklammern, Nägel oder Reissnägel an Wänden, Tischen und Stühlen anzubringen
- Ballone, welche als Wegweiser dienen wieder zu entfernen

Im Übrigen gelten auch hier die Polizeiverordnungen der Gemeinde Urdorf und des Kantons Zürich.

Reinigung

Nach jeder Benützung sind durch den Mieter sämtliche Räumlichkeiten und deren Einrichtungen (Tische, Böden, Kücheneinrichtung, Essbesteck, Gläser, Geschirr, Toilette) sowie die benutzte Umgebung der Liegenschaft zu reinigen und in sauberem Zustand zu hinterlassen.

Mit der Endreinigung kann auch die Clique Schäflibach beauftragt werden. Das Entgelt beträgt zusätzlich Sfr. 100.00, wenn die Liegenschaft nur in besenreinem Zustand (Tische abgeräumt, Stühle hochgestellt, Geschirr, Gläser und Besteck abgewaschen und eingeräumt, grobe Verunreinigungen sauber gemacht, etc.) übergeben wird.

Abfallentsorgung

Der Mieter muss die Abfallsäcke selber mitbringen. Gegen eine Gebühr können die Abfallsäcke bei der Schlüsselrückgabe dem Liegenschafts Verwalter zur Entsorgung abgegeben werden.

Clique Schäflibach Urdorf

Benützungs-Reglement Vermietungen



Haftung

Der Mieter oder die verantwortliche Person eines Vereins/Institution oder bei Minderjährigen deren gesetzlicher Vertreter haftet für jeden Schaden, der durch die Benützung der Räumlichkeiten/Liegenschaft entsteht. Zerbrochenes Geschirr und defektes oder fehlendes Material sind dem Liegenschafts Verwalter zu melden und bei Abgabe sofort in bar zu bezahlen.

Bei Verlust des Schlüssels haftet der Mieter für den Schaden, der aus dem Ersatz des Schlüssels oder der ganzen Schliessanlage der Liegenschaft entsteht.

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass minderjährige und Kinder sich nur in den gemieteten Bereichen aufhalten. Das Benutzen und insbesondere Spielen in anderen Bereichen ist untersagt. Die Eigentümerin, Clique Schäflibach, lehnt jede Haftung für Unfälle ab, die bei der Benützung der Räumlichkeiten / Liegenschaft entstehen.

Zufahrt und Parkieren

Das Parkieren auf Landwirtschaftsland ist verboten. Eine ungehinderte Zufahrt zur Liegenschaft kann vor allem im Winter nicht in jedem Fall garantiert werden.

Gültigkeit

Der Mietvertrag kommt erst zu Stande, wenn der unterzeichnete Vertrag beim Sekretariat der Clique Schäflibach eingetroffen und die vereinbarte Miete für die gemieteten Objekt einbezahlt ist.

Minderjährigkeit

Mieten Minderjährige die Liegenschaft, muss ein gesetzlicher Vertreter den Vertrag unterzeichnen und bei der Schlüssel Über- und Rückgabe vor Ort sein.

Urdorf, 01. August 2015